



**RTL plus Deutschland**  
Fernsehen GmbH & Co.  
Betriebs-KG

Aachener Straße 1036  
D-5000 Köln 40

Telefon (02 21) 48 95-0  
Telex 8 886 328  
Telefax (02 21) 48 95-192

RTL plus · Postfach 40 05 50 · D-5000 Köln 40

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Bernhard Graetz MdL  
Platz des Landtages

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1611**

Köln, den 13. Mai 1992  
Ro/Kl 054

**Stellungnahme von RTL plus zum Gesetzentwurf der  
Landesregierung  
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen  
Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz) LT-Drucksache 11/3381**

**Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Landtages  
Nordrhein-Westfalen am 14.05.1992**

Sehr geehrter Herr Graetz,

anliegend überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum oben  
genannten Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

RTL plus Deutschland Fernsehen  
GmbH & Co Betriebs-KG

  
Dr. H. Kresse  
Justitiar

Rechtsform der Gesellschaft: Kommanditgesellschaft · Sitz der Gesellschaft: Köln · Handelsregister: Köln HRA 11943  
Persönlich haftender Gesellschafter: RTL plus Deutschland Fernsehen Beteiligungs-GmbH ·  
Sitz der Gesellschaft: Hannover  
Bankverbindung: Stadtparkasse Köln, Konto-Nr. 57 012 957 (BLZ 370 501 98)

Geschäftsführer:  
Dr. Helmut Thoma  
Handelsregister:  
Hannover HRB 50374



**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES DES LANDTAGS DES  
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN AM 14. MAI 1992**

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur  
Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(5. Rundfunkänderungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir möchten uns zunächst für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken. Herr Dr. Thoma läßt sich entschuldigen. Er wäre gerne gekommen, ist aber durch einen schon vor längerem festgemachten Termin an der Teilnahme heute leider verhindert.

**Vorbemerkungen**

Lassen Sie uns bitte, bevor wir auf Regelungen des Entwurfs des 5. Änderungsgesetzes zum Landesrundfunkgesetz eingehen, einige Vorbemerkungen machen.

RTL plus ist nunmehr seit fast 5 Jahren in Köln ansässig. Wir haben die Entscheidung, aus Luxemburg nach Nordrhein-Westfalen zu gehen, bis heute nicht bereut und haben den Eindruck, daß Köln und Nordrhein-Westfalen darauf stolz sein können, ein Fernsehunternehmen von unserer Bedeutung hier zu haben. RTL



- 2 -

plus ist aber auch stolz darauf, die Bedeutung von Nordrhein-Westfalen als Medienstandort verstärkt zu haben. Wir haben seit 1988 in NRW annähernd 1 Milliarde Mark für Investitionen und Programme ausgegeben und beschäftigen hier direkt etwa 700 Mitarbeiter. Die Tendenz ist nach wie vor steigend.

Da auch die Änderung des WDR-Gesetzes hier zur Diskussion steht, erlauben Sie uns zu der Situation im Wettbewerb mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten auch einige Anmerkungen zu machen. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten planen die sogenannte "Dracula-Werbung" nach 24.00 Uhr. Dieses Vorhaben halten wir für rechtswidrig. Es steht eindeutig im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen. Die privaten Veranstalter haben hier bereits eine erste entsprechende Gerichtsentscheidung erwirkt. Wir sind entschlossen, gegen dieses Vorhaben mit allen uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln vorzugehen.

Wir sind aber auch der Auffassung, daß ein extensiver Gebrauch der neuen Sponsorenregelungen in den öffentlich-rechtlichen Programmen nach 20.00 Uhr zum Aushebeln der Werbezeitenbeschränkungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk führt. Die privaten Veranstalter sind zur Zeit dabei, diese Sponsorenregelungen und vor allem deren Gebrauch in den öffentlich-rechtlichen Programmen unter rechtlichen Gesichtspunkten überprüfen zu lassen.

...3



- 3 -

In diesen beiden Punkten könnte der Gesetzgeber in NRW tätig werden und die nötigen präzisierenden Regelungen in das Gesetz aufnehmen.

Lassen Sie uns bitte noch eine letzte Vorbemerkung machen. Das Landesrundfunkgesetz regelt nicht nur die Rechte und Pflichten der Veranstalter, sondern auch die Rechte und Pflichten der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen. Wir möchten die Gelegenheit heute dazu nutzen, uns bei der Leitung aber auch bei den Referenten und Sachbearbeitern der LfR dafür zu bedanken, daß wir mit ihnen konstruktiv und kooperativ zusammenarbeiten konnten und trotz mancherlei Meinungsverschiedenheiten immer wieder zur einvernehmlichen Lösungen gefunden haben. Wir als bundesweiter Veranstalter haben es mit vielen Landesmedienanstalten zu tun - was uns nicht immer Freude bereitet - und wir wünschten es herrschte überall eine so gute Kommunikation wie sie mit der LfR in Düsseldorf vorhanden ist.

Aber nun zur Novellierung des Landesrundfunkgesetz.

...4



**1. § 6a LRG NW n.F. - "Sicherung der Meinungsvielfalt"**

Der neue § 6a) trägt die Überschrift "Sicherung der Meinungsvielfalt". Er übernimmt die Regelung des §21 des Rundfunkstaatsvertrages.

Aufgrund der sich immer mehr verstärkenden Beteiligung bzw. Einflußnahme der Kirch-Unternehmen auf die privaten Fernsehveranstalter - aber nicht nur auf diese -, haben die Direktoren der Landesmedienanstalten am 27. April 1992 u.a. beschlossen: "Vor dem Hintergrund weiter zunehmender intermedialer Verflechtungen wird in die konzentrationsrechtliche Überprüfung sämtlicher bestehender Zulassungen auch die Frage des vorherrschenden oder maßgeblichen Rechtebesitzes an Programmen sowie dessen Gleichbehandlung mit gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen einzubeziehen sein."

RTL plus begrüßt diesen Beschluß sehr. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, haben die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und vor allem deren Handhabung nicht ausgereicht, um eine Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, die mit Meinungsvielfalt in der privaten Fernsehlandschaft nichts mehr zu tun hat.



Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir erinnern uns sehr genau, welche Ideen und Ziele dem ersten Rundfunkstaatsvertrag von 1987 und den auf ihm basierenden Landesmediengesetzen zugrunde lagen. Wenn man aus heutiger Sicht die private Fernsehlandschaft betrachtet, so ist hiervon im Hinblick auf die Meinungsvielfalt nicht viel übrig geblieben. Um es deutlich auszudrücken: RTL plus ist mittlerweile der einzige tätige in der Bundesrepublik zugelassene private Fernsehsender, der nicht dem Kirch-Imperium - wie auch immer - verbunden ist. Dies kann der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben. Wir möchten auf die sicherlich Ihnen allen bekannten Details familiärer und wirtschaftlicher Verknüpfungen aus Zeitgründen nicht eingehen. Darüber konnte man sowohl in der Tages- als auch in der Fachpresse genügend lesen. Wir möchten hier aber an Sie als Politiker appellieren, eine solche Entwicklung nicht hinzunehmen und tatsächlich auch auf politischen Wegen über die zuständigen Gremien Einfluß darauf zu nehmen, daß der Anspruch der "Sicherung der Meinungsvielfalt" im Rundfunkstaatsvertrag und den Landesrundfunkgesetzen nicht nur ein Postulat bleibt. RTL plus wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich sehr genau beobachten.



## 2. § 7 Abs.2 S.1 LRG NW n.F. - "Vorrangige Zulassung"

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht für den Fall der nicht ausreichend vorliegender Übertragungskapazitäten, daß heißt, wenn mehr Bewerber als Frequenzen vorhanden sind, davon aus, daß derjenige den Zuschlag erhalten soll, der "die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt". Das Gesetz hat bislang Vollprogrammen Vorrang vor Spartenprogrammen eingeräumt. Dieser Vorrang ist nunmehr in dem vorliegenden Gesetzesentwurf weggefallen. Diese Änderung entzieht sich unserem Verständnis.

Aufgrund der Definition eines Vollprogramms (§ 2 Abs. 3 Satz 1) muß ein Vollprogramm per definitionem bereits vielfältiger an Inhalten sein, als dies für ein Spartenprogramm erforderlich ist, denn ein Spartenprogramm ist ein Programm "mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten".

Wir denken hier bereits an die Zeit in fünf Jahren, wenn die RTL plus-Zulassung auf den Erstfrequenzen in NRW abgelaufen ist. Soll es dann wirklich so sein, daß wir gegen Sport-, Spielfilm- oder Kinderprogrammkanäle ins Rennen gehen müssen?

Die Zulassung für die Nutzung der Zweitfrequenzen ist in §7 Abs.4 Satz2 als "lex Westschiene" geregelt. Hier wird es aufgrund der gesetzlichen Regelung keinen Wettbewerb geben.



Wir möchten Sie bitten, bei den Beratungen an der Regelung des bisherigen Landesrundfunkgesetzes festzuhalten und den Vollprogrammen vor den Spartenprogrammen Vorrang einzuräumen.

**3. § 8 Abs. 3 n.F. - "Änderung des Programmschemas"**

Hier ist im Gesetzesentwurf etwas vorgesehen, womit wir als privates Fernsehunternehmen nicht leben können: "Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, bedarf es einer vorherigen Erlaubnis der LfR. Die Erlaubnis ist spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung zu beantragen."

Dies ist ein weitreichender Eingriff in die Programmfreiheit und die Programmverantwortung des Veranstalters. Es kann doch nicht ernsthaft angehen, daß wir unsere Programmplanungen der LfR mit einem Antrag auf Erlaubnis und mit einem Vorlauf von einem Monat zusenden müssen. Dies würde unsere Flexibilität in der Reaktion auf Zuschauerakzeptanz in ganz erheblichem Maße beeinträchtigen.

Die Regelung im bisherigen § 8 Abs.3 ist auch bereits problematisch. Die Anzeigepflicht mit Untersagungsmöglichkeit





- 8 -

durch die LfR ist aber nicht so weitreichend wie die Verpflichtung eines Veranstalters, die Änderung des Programmschemas mit einem Monat Vorlauf zu beantragen.

Diese Regelungen können wir in keinem Falle akzeptieren, weil sie nach unserer Auffassung in unsere Programmhochheit eingreift und damit rechtswidrig ist. Sie ist aber auch in der Praxis nicht durchführbar, weil unsere Programmplanung sehr häufig mit kürzeren Vorlaufzeiten arbeitet.

Wir bitten Sie, diesen Passus in jedem Fall noch einmal gründlich zu überdenken.

#### **4. § 19 Abs. 2 n.F. - "Wahlwerbesendungen"**

Wir möchten daran erinnern, daß wir als bundesweiter privater Fernsehveranstalter nach dem Rundfunkstaatsvertrag bereits verpflichtet sind, Wahlwerbesendungen für Europa- und Bundestagswahlen auszustrahlen. Durch die Regelung des Landesrundfunkgesetz werden wir zusätzlich verpflichtet, Wahlwerbung für die Landtagswahlen in NRW zu senden. Dies bedeutet eine Benachteiligung gegenüber dem ebenfalls bundesweiten Sender,

...9



- 9 -

ZDF. Nach § 11 ZDF-Staatsvertrag ist das ZDF nicht verpflichtet, Sendezeiten für Parteien anlässlich der Landtagswahlen zur Verfügung zu stellen. Das ZDF ist als öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Privileg der Gebühreneinnahmen sowie der flächendeckenden Verbreitung ausgestattet. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum wir als privates Unternehmen, das auf Einnahmen aus Werbung angewiesen ist, gegenüber dem ZDF benachteiligt werden sollten.

Nach unserer Auffassung macht es ohnehin keinen Sinn, in einem bundesweit ausgestrahlten Programm Werbung für Landtagswahlen einzelner Länder auszustrahlen. Nach jeder Lebenserfahrung ist z. B. der Zuschauer in Schleswig-Holstein nicht an Wahlwerbepots für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen interessiert.

Hier plädieren wir dafür, es den einzelnen Veranstaltern freizustellen, ob sie Wahlwerbung senden wollen oder nicht. Dies ist z. B. so in der bayerischen Wahlwerbesatzung vom 26. Juli 1990 geregelt.

Wir bitten Sie, diesen Punkt vor einer Verabschiedung des Landesrundfunkgesetzes zu überprüfen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.